

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Bericht der Bundesregierung zur EG-Vorlage „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung“

Gegenwärtig wird in der zuständigen Ratsgruppe der Vorschlag der Kommission zur Durchführungsverordnung für die Nahrungsmittelhilfe 1986 (EG-Dok. Nr. 9096/85) beraten. Der Text dieser Durchführungsverordnung ist im wesentlichen mit dem der Verordnung von 1985 identisch. Anhang I (Festsetzung der Mengen) und Anhang III (Festsetzung der potentiellen Empfänger) wurden von der Kommission geändert.

1. Die Kommission hat für die einzelnen Produkte der Nahrungsmittelhilfe verschiedene Höchstmengen und zusätzlich eine Nahrungsmittelhilfe in Höhe von bis zu 500 000 Tonnen Getreidewert zur Überbrückung von Situationen außergewöhnlicher Nahrungsmittelverknappung vorgeschlagen. Diese Vorschläge müssen nach Maßgabe der Ergebnisse des Haushaltsverfahrens geändert werden, was insbesondere die zusätzliche Nothilfe betreffen wird.

Grundsätzlich ist zu sagen, daß durch die Verabschiedung der Ablösungsverordnung (EG-VO Nr. 1755/84) im Juni 1984 die Möglichkeit besteht, verfügbare, aber für die Entwicklungsländer nicht unbedingt benötigte Nahrungsmittelhilfe nicht zu vergeben und statt dessen Entwicklungsvorhaben im Bereich der Landwirtschaft und der Ernährung zu finanzieren. Eine Unterschreitung der Mengenziele ist damit möglich. 1985 wurde eine solche Ablösungsmaßnahme nur für Honduras vorgenommen, es ist aber damit zu rechnen, daß 1986 dieses Instrument häufiger eingesetzt werden kann.

2. Eine präzisere Abgrenzung zwischen Soforthilfe und regulärer Nahrungsmittelhilfe ist immer noch nicht erfolgt. Die EG-Kommission wurde mehrmals sowohl von uns als auch von anderen Delegationen aufgefordert, die Kriterien zur Vergabe von Nahrungsmittelsophthilfe darzulegen und die Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Soforthilfe und regulärer Nahrungsmittelhilfe klar herauszuarbeiten. Die Kommission hat einen Bericht hierzu zwar angekündigt, aber noch nicht vorgelegt. Die Bundesregierung wird diesen Punkt weiterhin verfolgen, hält es jedoch nicht für erforderlich, den Text der Durchführungsverordnung zu ändern.

Dieses Thema wird inzwischen auch in anderen internationalen Gremien diskutiert. So wird der Politik- und Programmausschuß des Welternährungsprogramms im Mai 1986 die Kriterien zur Vergabe von Soforthilfe einer Überprüfung unterziehen.

3. Für die Auswahl der möglichen Empfängerländer sind weiterhin die in der Rahmenverordnung (EG-VO Nr. 3331/82) festgelegten allgemeinen Kriterien gültig. Die Kommission hat auf Drängen der meisten Mitgliedstaaten in ihrem Vorschlag für 1986 zum erstenmal ein Land (Malta: Pro-Kopf-Einkommen, Devisensituation) von der Liste der möglichen Empfängerländer gestrichen. Die Bundesregierung hat dieses Vorgehen ausdrücklich begrüßt. Neu aufgenommen wurden Guatemala und El Salvador, um ein kohärentes Konzept für die Nahrungsmittelhilfe zugunsten

der Länder Zentralamerikas zu erstellen. Obwohl die Mehrheit der Mitgliedstaaten diesem Vorschlag nicht ablehnend gegenübersteht, wurde die Kommission um eine genauere Begründung für die Aufnahme dieser Länder gebeten.

Darüber hinaus gilt weiterhin, daß die Kommission in der Regel keine Getreidehilfe an Länder, deren Pro-Kopf-Einkommen 1 000 US-\$ überschreitet, vergibt.

4. Die für die Hilfsmaßnahmen erforderlichen Nahrungsmittel werden weiterhin grundsätzlich auf dem EG-Markt beschafft, wie dies auch in der EG-Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (EG-VO Nr. 2727/75) festgeschrieben ist. Im Rahmen dieser VO wurden 1984 ca. 10 % der EG-Nahrungsmittelhilfe in Entwicklungsländern aufgekauft (in der bilateralen Nahrungsmittelhilfe betrug dieser Anteil 1984: 32 %).

Es ist nicht möglich, in dieser Frage zu einer einheitlichen, den Vorstellungen des Deutschen Bundestages entsprechenden, Haltung aller beteiligten Ressorts zu kommen. Ohnehin würde eine Verwirklichung des Beschlusses des Deutschen Bundestages gegen geltendes EG-Recht verstoßen. Abgesehen davon war die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Ressorts bei Aufkäufen in EL für Sofortmaßnahmen bzw. im Falle von Nichtverfügbarkeit von Nahrungsmitteln auf dem Gemeinschaftsmarkt sehr kooperativ.

Die britische Regierung hat eine Änderung des Artikels 6 des vorliegenden Entwurfs einer Durchführungsverordnung vorgeschlagen mit dem Ziel, vorhandene Aufkaufmöglichkeiten in Entwicklungsländern stärker als bisher wahrnehmen zu können. Eine Diskussion über diesen Vorschlag hat noch nicht stattgefunden. Er dürfte aber keine Mehrheit unter den EG-MS finden.

In diesem Zusammenhang ist auch die Diskussion im Rahmen der Neuaushandlung des Internationalen Getreideabkommens zu sehen, nachdem in bestimmten Ausnahmefällen der Aufkauf von Getreide in Überschußgebieten eines Landes zur Deckung des Bedarfs einer Defizitregion des gleichen Entwicklungslandes ermöglicht werden soll. Eine solche Aktion wäre nach den vorliegenden Informationen 1986 beispielsweise im Sudan sinnvoll. Die Bundesregierung unterstützt zusammen mit den anderen EG-MS diese Reform, wobei jedoch als Empfängergruppen nur „refu-

gees and displaced persons“ in Frage kommen sollen.

5. Die Verteilung der Nahrungsmittelhilfe wird durch EG-Delegationen kontrolliert, wobei insbesondere in Krisengebieten die üblichen Schwierigkeiten auftreten. Stärker als in früheren Jahren wird auf vereinbarungsgemäße Verwendung der Gegenwertmittel geachtet.
6. Die Kommission hat inzwischen die Studie über den Nährwert (Kosten-Nutzen-Verhältnis) der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse vorgelegt. Die Schlußfolgerungen wurden vom Rat im Mai 1985 gebilligt. Danach konnte zwischen den einzelnen unterschiedlichen Erzeugnissen durchweg kein bedeutender Unterschied festgestellt werden, abgesehen von Butteröl (soweit es direkt zum Kochen verwendet wird), das unter dem Blickwinkel der Kosten-Nutzen-Relation betrachtet, hinter die übrigen Erzeugnisse zurückfällt.

In diesen Schlußfolgerungen werden außerdem folgende Untersuchungen angeregt:

- Auswirkungen der Nahrungsmittelhilfe auf die Wirtschaft der Empfängerländer;
- Nutzen für die als Empfänger in Frage kommenden Bevölkerungsschichten (in Form einer verbesserten Ernährung und der Einkommensverteilung);
- Ausarbeitung von Kriterien, anhand derer die jeweilige Wirksamkeit und die jeweiligen Kosten der Nahrungsmittelhilfe unter ihren verschiedenen Aspekten mit den anderen Formen der Gemeinschaftshilfe für die EL verglichen werden können.

Die von der Kommission zugesicherte Studie über die Anpassung der Milcherzeugnisse an den Bedarf der Empfänger wurde bedauerlicherweise noch nicht vorgelegt, so daß sie frühestens für das Programm 1987 Auswirkungen haben könnte.

Die Bundesregierung ist sich darüber im klaren, daß die Forderungen des Deutschen Bundestages noch nicht vollständig erfüllt worden sind, was insbesondere in der Frage des Aufkaufs der Nahrungsmittel in EL äußerst schwierig ist. Gleichwohl wird die Bundesregierung in Zukunft Anstrengungen unternehmen, die Nahrungsmittelhilfe stärker an entwicklungspolitischen Zielsetzungen auszurichten, um somit auch mit diesem Instrument einen positiven Beitrag zur Entwicklung der betreffenden Länder zu leisten.